



Merkblatt für Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe

Allgemeines

Die nachfolgend erwähnten Artikel des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Gesuchsteller haben sich persönlich beim Sozialdienst zu melden. Das Vorliegen eines amtlichen Ausweises (ID, Pass, Ausländerausweis) ist zwingend. Dieses Merkblatt muss zusammen mit einer Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterzeichnet vorliegen, bevor finanzielle Leistungen ausgerichtet werden.

Rechte der gesuchstellenden Person

- Gesuchsteller haben das Recht auf einen **schriftlichen Unterstützungsentscheid** (zustimmend oder ablehnend) der Sozialbehörde mit Rechtsmittelbelehrung. Jeder Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt durch Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.
- **Persönliche Hilfe** steht allen Hilfesuchenden zu, die in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung brauchen (§ 10 SHV).
- **Wirtschaftliche Hilfe** wird gewährt, wenn die eigenen Mittel des Hilfesuchenden für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht ausreichen (§ 16 SHV).
- Hilfeempfänger haben gestützt auf das Datenschutzgesetz das Recht, **Einsicht in** alle über sie angelegten **Akten** und gespeicherten Daten zu nehmen.
- Die Angaben der unterstützten Personen sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des **Datenschutzgesetzes**.
- Durch die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Kloten **dürfen nur jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages** gemäss Sozialhilfegesetz und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger notwendig sind.

Pflichten der gesuchstellenden Person

Auskunftspflicht:

Der Hilfesuchende hat über seine Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden. Er muss seine Angaben schriftlich bestätigen und wird zudem auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen (§ 18 SHG und § 28 SHV).

Veränderungen in den angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen **sind sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst Kloten mitzuteilen**. Auch der Bezug von Renten und Taggeldern irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Gegenleistungspflicht

Die Gemeinde kann von Hilfebeziehenden verlangen, dass sie eine Gegenleistung zur Sozialhilfe erbringen, dies im Sinne einer Schadenminderungspflicht bzw. Massnahme zur Integration (§ 3b SHG und § 23 SHV).

Kosten von Zahnbehandlungen, Therapien, Anschaffungen:

Nötige Auslagen für Zahnbehandlungen, Therapien, Brillen, Anschaffungen etc. sind dem Sozialdienst Kloten vor Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu melden und ein **Kostenvoranschlag** vorzulegen. Ist eine Behandlung bereits begonnen oder abgeschlossen, eine Anschaffung bereits getätigt, kann die Sozialbehörde die Kostenübernahme ablehnen.

Verwandtenunterstützung:

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) **sind grundsätzlich zur Hilfeleistung in Notsituationen verpflichtet** (Art. 328/329 ZGB). Wird wirtschaftliche Hilfe bezogen, prüft die Sozialbehörde unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung (§ 25 SHG).

Rückerstattungspflicht:

Gem. § 27 SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Hilfeempfänger **rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen** oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe;
- der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt;
- vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte wie z.B. Grundeigentum, Lebensversicherungen etc. liquid werden (§ 20 SHG).

Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Stirbt der Hilfeempfänger, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber seinem Nachlass (§ 28 SHG).

Missbräuchlicher Leistungsbezug:

Der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe unter **unwahren oder unvollständigen Angaben** wird als **Betrug** gemäss Art. 146 bzw. **als unrechtmässiger Bezug** gemäss Art. 148a StGB **strafrechtlich verfolgt**. Gemäss § 26 SHG ist der Hilfeempfänger zur Rückerstattung verpflichtet. **Ausländerinnen und Ausländer ohne schweizerisches Bürgerrecht** können im Falle einer Verurteilung **aus der Schweiz ausgewiesen** werden gemäss Art. 66 StGB.

Der Sozialdienst ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Stellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und gemäss § 27 SHV Auskünfte bei Dritten einzuholen. **Die Sozialbehörde kann in Verdachtsfällen Detektive mit Ermittlungen beauftragen**. Ausserdem kann die Sozialbehörde oder eine beauftragte Stelle Hausbesuche vornehmen, um die gemachten Angaben zu überprüfen.

Deklarationspflicht beim Steueramt:

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe beinhaltet auch eine wahrheitsgetreue **Deklaration** der Einkommens- und Vermögensverhältnisse **beim Steueramt** der Stadt Kloten.

Meldepflicht von Ausländerinnen und Ausländern beim Migrationsamt

Gestützt auf Art. 62 lit. e und Art. 63 Abs. lit. c AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) sind Sozialbehörden verpflichtet, dem Migrationsamt **Meldung zu erstatten sobald bestimmte Betragshöhen an Unterstützungsleistung erreicht sind** (L-Kurzaufenthalt sofort bei Unterstützungsbeginn / B-Aufenthalt Fr. 25'000.– / C-Niederlassung Fr. 40'000.–). Ausgenommen sind Ausländer, die als Flüchtlinge anerkannt wurden sowie Inhaber einer C-Niederlassung, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.